

Einkaufsbedingungen Stand Januar 2008

der Firma Leiber Group GmbH & Co. KG, Aluminium Umform- und Bearbeitungstechnik

1.1

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der Leiber Group GmbH & Co. KG -nachstehend Besteller- für den Bezug von Produktionsmaterial und Teilen für Kraftfahrzeuge richten sich nach diesen Bedingungen und sonstigen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2 Liefervertrag-Lieferabrufe

- 2.1 Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung und durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.
- 2.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von einer Woche seit Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht.
- 2.3 Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.4 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Konkursverfahren / Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Vertragsteil berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

3 Liefertermine und -fristen, Verzug und höhere Gewalt

- 3.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller. Ist nicht Lieferung „geliefert unverzollt“ (DDU) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
- 3.2 Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Dies gilt nicht für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung. Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich der Schadensersatz auf Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten und nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses an der Lieferung auf die Mehraufwendungen für Deckungskäufe. Bei der Höhe des Schadenersatzes sind nach Treu und Glauben die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Lieferanten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung sowie gegebenenfalls auch der Wert des Zulieferteils zugunsten des Lieferanten angemessen zu berücksichtigen.
- 3.3 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

4 Verpackung, Versand, Ursprungsnachweis

- 4.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken oder auf Verlangen des Bestellers nach dessen Anweisungen mit einer von Leiber vorgeschriebenen Verpackung oder beigestellten Verpackungen zu versehen. Für Beschädigung infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.
- 4.2 Für den Versand gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Versandvorschriften des Bestellers.
- 4.3 Soweit die vom Lieferanten für den Besteller hergestellten Waren für den Export benötigt werden, ist der Lieferant verpflichtet, unter Verwendung eines vom Besteller vorgegebenen Formblattes eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Liefergegenstände abzugeben. Diese Erklärung ist dem Besteller spätestens mit der ersten Lieferung zuzuleiten.
- 4.4 Der Ursprung neu aufgenommener Liefergegenstände oder ein Ursprungswechsel ist dem Besteller unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die dem Besteller durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen. Soweit erforderlich, hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.

5 Abnahme und Mängelanzeige

- 5.1 Die Abnahme bestimmt sich nach den in den Lieferabrufen getroffenen Vereinbarungen.
- 5.2 Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

6 Qualität und Dokumentation

- 6.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
- 6.2 Für die Erstmusterprüfung wird auf die VDA-Schrift Band 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen“ sowie auf QS-9000 „PPAP“, jeweils aktueller Stand, hingewiesen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
- 6.3 Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und dem Besteller nicht fest vereinbart, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird der Besteller den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.
- 6.4 Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders, z. B. mit „D“, gekennzeichneten Bauteilen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind fünfzehn Jahren aufzubewahren und dem Besteller bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift Band 1, „Nachweisführung“ hingewiesen.

- 6.5 Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Flugzeugsicherheit, Abgas o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Bestellers verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Bitten des Bestellers bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

7 Rechnungsstellung und Zahlung

- 7.1 Wegen der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsstellung wird auf die jeweils gültigen Liefervorschriften des Bestellers verwiesen.
- 7.2 Die Zahlung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart, nach vertragsmäßigem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung. Für Lieferungen innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto, und innerhalb 30 Tagen rein netto. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 7.3 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck.
- 7.4 Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.

8 Gewährleistung / Rechte bei Mängeln

- 8.1 Bei Lieferung fehlerhafter Ware ist vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie Nachbessern oder Nachliefern zu geben, es sei denn, dass dies dem Besteller unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann der Besteller insoweit vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann er nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.
- 8.2 Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist der Besteller nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
- 8.3 Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Ziffer 4.2 (Mängelanzeige) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, kann der Besteller über die Regelung in Ziffer 7.1 und 7.2 hinaus nur dann Schadenersatz für Mehraufwendungen verlangen, wenn dies vertraglich vereinbart ist. Bei neu abzuschließenden Vereinbarungen ist Ziffer 2.2 zu beachten.
- 8.4 Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten vom Besteller unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 8.5 Die Gewährleistung endet mit Ablauf von 24 Monaten seit Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteile-Einbau, spätestens jedoch nach Ablauf von 36 Monaten seit Lieferung an den Besteller.
- 8.6 Gewährleistungsansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie vom Besteller oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.
- 8.7 Garantien müssen ausdrücklich schriftlich im einzelnen als solche bezeichnet werden.
- 8.8 Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.

9 Haftung

- 9.1 Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant nur nach Maßgabe der Ziffer 8.2 bis 8.8 zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Besteller unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.
- 9.2 Die Schadensersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft.
- 9.3 Wird der Besteller aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber dem Besteller insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen Besteller und Lieferant finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.
- 9.4 Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit der Besteller seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei wird der Besteller bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zugunsten des Lieferanten zu vereinbaren.
- 9.5 Ansprüche des Bestellers sind insoweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf dem Besteller zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete und unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafter Reparatur.
- 9.6 Für Maßnahmen des Bestellers zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist.
- 9.7 Der Besteller wird den Lieferanten, falls er diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Er hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.
- 9.8 Die in Ziffer 2.2 Abs. 1 und 3 aufgestellten Grundsätze sind entsprechend anzuwenden, soweit keine oder keine ausreichende Versicherung des Lieferanten besteht.

10 Schutzrechte

- 10.1 Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.
- 10.2 Der Lieferant stellt den Besteller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
- 10.3 Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß, oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch die Schutzrechte verletzt werden.
- 10.4 Soweit der Lieferant nach Ziffer 9.3 nicht haftet, stellt der Besteller ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 10.5 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- 10.6 Der Lieferant wird auf Anfrage des Bestellers die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.
- 10.7 Die in Ziffer 2.2 Abs. 1 und 3 enthaltenen Grundsätze zur Haftungsbegrenzung sind entsprechend anzuwenden.

11 Warenkennzeichnung

- 11.1 Der Lieferant wird die Liefergegenstände in der von dem Besteller vorgeschriebenen oder gegebenenfalls vereinbarten Weise kennzeichnen.
- 11.2 Liefergegenstände, die mit einem für den Besteller geschützten Warenzeichen oder einer entsprechenden Ausstattung versehen oder in Originalverpackung des Bestellers verpackt sind, darf der Lieferant ausschließlich an den Besteller oder einen von diesem bestimmten Dritten liefern. Werden entsprechend gekennzeichnete Waren als fehlerhaft zurückgewiesen, hat sie der Lieferant auf seine Kosten unbrauchbar zu machen.
- 11.3 Bei Verletzung einer der vorstehenden Verpflichtungen ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Herausgabe des aus der Verletzung erlangten oder Ersatz des dem Besteller entstandenen Schadens zu verlangen.

12 Fertigungsmittel und vertrauliche Angaben des Bestellers

- 12.1 Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt oder von ihm voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers für Lieferungen an Dritte verwendet werden.
- 12.2 Im Übrigen gelten für die Herstellung, Wartung und Instandhaltung, Verwendung und Aufbewahrung der Fertigungsmittel die entsprechend besonderen Bedingungen des Bestellers.

13 Geheimhaltung

- 13.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 13.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 13.3 Unterpelieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 13.4 Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

14 Allgemeine Bestimmungen

- 14.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 14.2 Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.
- 14.3 Gerichtsstand ist der Sitz des Bestellers. Der Besteller ist jedoch auch berechtigt, am Gerichtsstand des Lieferanten zu klagen.
- 14.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Einkaufsbedingungen für nicht produktionsgebundene Lieferungen

Für das Vertragsverhältnis zwischen Lieferant und LEIBER nachfolgend Besteller- gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, diese Bedingungen. Sofern mit der Lieferung auch Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, und für solche Gesamtaufträge gesonderte Bedingungen des Bestellers vereinbart werden, finden diese Einkaufsbedingungen keine Anwendung.

1 Liefervertrag

- 1.1 Der Liefervertrag kommt durch jeweils schriftliche Bestellung und Annahmestätigung (durch den Lieferanten) zustande. Entsprechendes gilt für Bestelländerungen oder -erweiterungen.
- 1.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen seit Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt, ohne dass dem Lieferanten daraus Schadensersatzansprüche zustehen.
- 1.3 Der Besteller kann - solange der Lieferant seine Verpflichtungen noch nicht voll erfüllt hat - im Rahmen der Zumutbarkeit Bestelländerungen hinsichtlich Konstruktion, Ausführung oder Lieferzeit verlangen. Dabei sind die Auswirkungen (z.B. Mehr- oder Minderkosten; Liefertermine) angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 1.4 Der Lieferant darf Unteraufträge nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers erteilen. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Konkursverfahren / Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so kann der Besteller unbeschadet sonstiger Rechte für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurücktreten.

2 Liefertermine/Konventionalstrafe

- 2.1 Vereinbarte Termine sind verbindlich.
Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist bei Lieferung „geliefert unverzollt“ (DDU) die Übergabe des vertragsgemäßen Liefergegenstandes an den Besteller, in sonstigen Fällen die Mitteilung über die rechtzeitige Bereitstellung.
- 2.2 Falls für vom Lieferanten zu vertretende Terminüberschreitungen eine Konventionalstrafe vereinbart ist, behält sich der Besteller vor, einen darüber hinausgehenden Schaden gegen Nachweis geltend zu machen.
Das Recht, die Zahlung einer vereinbarten Konventionalstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Konventionalstrafe bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde.

3 Lieferung/Gefahrenübergang

- 3.1 Die Lieferung erfolgt an die in der Bestellung vereinbarte Verwendungsstelle oder an die angegebene Versandanschrift.
- 3.2 Die Gefahr geht mit Entgegennahme der Lieferung und ihrer Quittierung durch den Besteller über.
- 3.3 Mängel der Lieferung wird der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich mitteilen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.
- 3.4 Teilleistungen sind - sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist - nicht gestattet. Der Besteller ist insofern zur Stornierung der Restmenge berechtigt.
- 3.5 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen oder sonstige unabwendbare Ereignisse befreien den Besteller für die Dauer der Störung von seiner Pflicht, den Liefergegenstand entgegenzunehmen.

4 Abnahme

- 4.1 Gehört zum Bestellumfang als Nebenleistung die Installation oder Montage des Liefergegenstandes, ist eine formelle Abnahme erforderlich. Sie kann erst nach erfolgreich beendeter Testphase gemäß gesonderter Bedingungen des Bestellers erfolgen. Sind keine solchen Bedingungen vereinbart, gilt der Liefergegenstand mit der vom Besteller zu unterzeichnenden Betriebsbereitschaftserklärung des Lieferanten als abgenommen.
- 4.2 Zahlungen des Bestellers bedeuten nicht, dass der Liefergegenstand vom Besteller abgenommen wurde.

5 Qualität/Dokumentation

- 5.1 Der Lieferant wird auf Anforderung des Bestellers Angaben über die Zusammensetzung des Liefergegenstandes machen, soweit dies für die Erfüllung behördlicher Auflagen im In- und Ausland erforderlich ist.
- 5.2 Falls der Besteller Erst- bzw. Ausfallmuster verlangt, darf der Lieferant erst nach Vorliegen einer entsprechenden schriftlichen Genehmigung durch den Besteller mit der Fertigung des Liefergegenstandes beginnen.

6 Zahlung/Abtretung

- 6.1 Zahlung erfolgt grundsätzlich erst nach vertragsgemäßem Eingang des Liefergegenstandes und Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung beim Besteller. Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgen, gelten erst zum Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins als eingegangen.
- 6.2 Sofern ausnahmsweise Anzahlungen vereinbart werden, erfolgen sie nur per Bankbürgschaft nach den Bedingungen des Bestellers.
- 6.3 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung – die Bedingungen nach 6.1 vorausgesetzt - innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto.
Zahlung für Liefergegenstände, die der Lieferant zu installieren bzw. zu montieren, und der Besteller nach Betriebsbereitschaft abzunehmen hat, ist - die Bedingungen nach 6.1 vorausgesetzt - 30 Tage nach Abnahme fällig.
- 6.4 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck.
- 6.5 Der Lieferant ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers berechtigt, seine Forderungen an Dritte abzutreten.
- 6.6 Der Besteller ist berechtigt, auch mit Forderungen aufzurechnen, die einer Gesellschaft zustehen, an der er mindestens mit 50 % beteiligt ist.
- 6.7 Jede Rechnung muss die LEIBER - Lieferanten-Nr., Bestell-Nr. enthalten. Die Rechnung ist im Sinne des § 11 UStG auszustellen.

7 Gewährleistungen / Rechte bei Mängeln

- 7.1 Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten beginnt mit dem Zeitpunkt der Abnahme des Liefergegenstandes durch den Besteller.
- 7.2 Sofern nichts anderes vereinbart, richtet sich die Gewährleistungspflicht nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, zunächst kostenlose Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Liefergegenstände zu verlangen.
- 7.3 Die Mängelrüge des Bestellers unterbricht die Gewährleistungsfrist hinsichtlich des mangelhaften Lieferteiles, nach dessen Reparatur/Austausch die Gewährleistungsfrist hierfür wieder neu zu laufen beginnt.
- 7.4 Die Gewährleistungsfrist gilt unabhängig von der betrieblichen Einsatzdauer des Liefergegenstandes.
- 7.5 Der Lieferant haftet auch dann im Rahmen seiner Gewährleistung, wenn er selbst nicht Hersteller des Liefergegenstandes oder Teilen desselben ist.
- 7.6 Der Besteller ist berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst oder durch Dritte vorzunehmen, wenn sie keinen Aufschub erleiden darf.

8 Schutzrechte

- 8.1 Der Lieferant haftet bei Verschulden für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrecht) ergeben.
- 8.2 Der Lieferant stellt den Besteller in allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei, soweit der Lieferant den Liefergegenstand nicht nach vorgegebenen Beschreibungen des Bestellers hergestellt hat und bei der Entwicklung dieser Liefergegenstände nicht wissen konnte, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch des Bestellers bleibt unberührt.
- 8.3 Der Lieferant wird auf Verlangen des Bestellers alle ihm bekannten oder bekannt werdenden Schutzrechte nennen, die er im Zusammenhang mit den zu liefernden bzw. gelieferten Liefergegenständen nutzt.

9 Fertigungsmittel

- 9.1 Fertigungsmittel wie Gesenke, Lehren, Matrizen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Zeichnungen und dergleichen, die der Besteller dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat, sind auf Anforderung an den Besteller zurückzugeben.
- 9.2 Die dem Lieferanten überlassenen oder nach Angaben des Bestellers hergestellten Fertigungsmittel dürfen ohne dessen ausdrückliche schriftliche Einwilligung weder vervielfältigt noch veräußert, sicherungs- übereignet, verpfändet oder anderweitig weitergegeben noch in irgendeiner Weise für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Liefergegenstände.

10 Geheimhaltung/Werbung

- 10.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 10.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Unterdienstleistungen sind entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers mit seiner Geschäftsverbindung werben.

11 Allgemeine Bestimmungen

- 11.1 Der Lieferant wird Liefergegenstände in der vom Besteller vorgeschriebenen Weise kennzeichnen.
- 11.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufvertrags.
- 11.3 Für Vollkaufleute ist Gerichtsstand Emmingen. Der Besteller ist allerdings auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.
- 11.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung im Rahmen des Zumutbaren durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Die Firma

bestätigt hiermit, die Einkaufsbedingungen, Stand Januar 2008
der Firma Leiber Group GmbH & Co. KG, Emmingen anzuerkennen.

Ort/Datum

Ort/Datum

Lieferant

LEIBER Group GmbH & Co. KG